

1. Nachtragssatzung zur „Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Schleswig-Flensburg“

Aufgrund des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.12.2013 (GVOBl. S. 494), und des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 12.03.2014 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vom 04.09.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur „Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Schleswig-Flensburg“ erlassen:

Art. 1

§ 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Amtliche Bekanntmachungen des RBZ erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Homepage des RBZ (www.bbzsl.de).

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Satzung des RBZ, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind gemäß der Hauptsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg durch den Kreis Schleswig-Flensburg bekannt zu machen.

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Schleswig-Flensburg in der Fassung dieser Nachtragssatzung bekannt zu machen und dabei sprachliche und redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Art. 3

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde wurde mit Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 04.09.2014 erteilt.

Schleswig, den 9. September 2014


Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat



